



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 8

153. Jahrgang

Köln, den 1. August 2013

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 143 Staatsaufsichtliche Genehmigungen von Neuordnungen von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden	117
Nr. 144 Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln	118
Nr. 145 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln (WO)	122

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 146 Geschäftsordnung zur Bildung von Ortsausschüssen	125
Nr. 147 Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Regional-KODA 2013 – Ergebnis der Wahl	126
Nr. 148 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Maria Königin in Troisdorf	126

Personalia

Nr. 149 Personalchronik	127
Nr. 150 Freie Pfarrstellen	131

Pontifikalhandlungen

Nr. 151 Pontifikalhandlungen des Erzbischofs und besonders Beauftragter	131
---	-----

Weitere Mitteilungen

Nr. 152 Programmheft der Weiterbildung 2013/2014 für die Mitarbeiter/innen im Pastoralen Dienst sowie für Pfarramtssekretärinnen und Küster/innen im Erzbistum Köln	132
---	-----

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 143 Staatsaufsichtliche Genehmigungen von Neuordnungen von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

In Ergänzung zu den bereits im Amtsblatt vom 1. Januar 2013 veröffentlichten Urkunden zur Neuordnung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden werden nachfolgend die Anerkennungen durch den Regierungspräsidenten bekannt gegeben:

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bad Godesberg, Bonn und dessen Erweiterung

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Marien u. St. Servatius, Bonn-Bad Godesberg
St. Andreas u. Evergislus, Bonn-Bad Godesberg
St. Martin u. Severin, Bonn-Bad Godesberg

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

4. März 2013
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Kramer

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 9. November 2012 vollzogene

Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)

St. Hedwig, Bonn, St. Aegidius, Bonn-Buschdorf,
St. Antonius, Bonn-Dransdorf, St. Margareta, Bonn-Grau-Rheindorf, St. Paulus, Bonn-Tannenbusch, St. Laurentius, Bonn-Lessenich, St. Bernhard, Bonn-Auerberg und St. Thomas Morus, Bonn-Tannenbusch,

wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom

8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 28. Februar 2013

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Kramer

Nr. 144 Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln

Präambel

„Ihr aber seid der Leib Christi und jeder Einzelne ist ein Glied an ihm“ (1 Kor. 12,27). Christus ist das Haupt seiner Kirche und einem jedem einzelnen seiner Glieder teilt Gott, der Vater, durch den Heiligen Geist eine besondere Gabe zu. Im Bild vom mystischen Leib Christi und im Bild vom Volk Gottes auf dem Weg durch die Zeit erinnert das II. Vatikanische Konzil die Kirche an zwei große Perspektiven: dass Christus, der Herr, sie leitet und der Heilige Geist das gibt, was sie braucht.

Alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung zur gemeinsamen Verantwortung für den Heilsauftrag der Kirche berufen. Gott hat seinem Volk vielfältige Begabungen geschenkt. Für das Leben, den Aufbau und die Sendung der Kirche ist es wichtig, diese Begabungen zu erkennen, zu entfalten und in ihrer spezifischen Eigenart aufeinander zu beziehen. In diesem Sinne sind die Verantwortung der Gläubigen aufgrund ihrer gemeinsamen Berufung und Geistbegabung und der Leitungsauftrag sowie die Leitungsverantwortung des Pfarrers aufgrund seiner Weihe und Sendung aufeinander verwiesen.

Auf diesem Hintergrund wurden im Anschluss an das II. Vatikanische Konzil seit 1968 auch im Erzbistum Köln Pfarrgemeinderäte zur Mitwirkung und Mitverantwortung am Heildienst und am Weltauftrag der Kirche eingerichtet.

Die Neuordnung der territorialen Seelsorge im Erzbistum Köln ausgelöst durch das Projekt „Wandel gestalten-Glauben entfalten Perspektive 2020“ und neue pastorale Herausforderungen machten eine Neufassung der Satzung für die Pfarrgemeinderäte für das Jahr 2009 unumgänglich. Dies soll auch dazu beitragen, die Wahrnehmung der missionarischen Sendung der Kirche zu fördern. Es gilt die Chance, die in dieser pastoralen Herausforderung für die missionarische Sendung der Kirche liegt, zu nutzen. Die damals begonnene Entwicklungszeit soll zunächst um vier weitere Jahre verlängert werden.

§ 1

Errichtung und Auftrag des Pfarrgemeinderates

(1) In jedem Seelsorgebereich ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.

(2) Im Pfarrgemeinderat wirken Vertreterinnen und Vertreter einer oder mehrerer Pfarrgemeinden gemeinsam mit dem Pfarrer und den dort in der Seelsorge tätigen Geistlichen sowie den hauptberuflichen Pastoralen Diensten - künftig hier Pastoralteam genannt – an der Planung und Gestaltung des kirchlichen Lebens und der Pastoral im Seelsorgebereich mit und verantworten das christliche Engagement in Kommune, Staat und Gesellschaft.

§ 2

Aufgaben des Pfarrgemeinderates

(1) Der Pfarrgemeinderat hat die Aufgabe, unter Wahrung der spezifischen Verantwortung des Pfarrers gemeinsam mit ihm und dem Pastoralteam das pastorale Wirken entsprechend den Herausforderungen im Seelsorgebereich so zu entwickeln und zu gestalten, dass die Kirche in den Lebensräumen und

Lebenswelten der Menschen wirksam präsent ist.

(2) Der Pfarrgemeinderat wirkt an der Erarbeitung und Realisierung eines Pastoralkonzeptes mit, das in jedem Seelsorgebereich vom Pfarrer zu verantworten ist. Gemeinsam stellen Pfarrer und Pfarrgemeinderat die pastoralen Herausforderungen fest und entwickeln Handlungsperspektiven und benennen Leitlinien, Schwerpunkte und Zielsetzungen des Pastoralkonzeptes. Der Pfarrgemeinderat gibt dazu ein Votum ab. Danach entscheidet der Pfarrer über das Konzept und setzt es in Kraft.

Das vorhandene Pastoralkonzept des Seelsorgebereichs wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Das Pastoralkonzept sowie dessen Fortschreibungen sind zu veröffentlichen.

Das Pastoralkonzept beschreibt besonders Ziele und Umsetzungsschritte einer missionarischen Ausrichtung der Pastoral durch

- die ehrfürchtige und lebendige Feier der Liturgie
- die unverkürzte und angemessene Glaubensverkündigung
- die geisterfüllte und tatkräftige Caritas.

Die Sorge um Jugend, Ehe und Familie findet dabei besondere Berücksichtigung.

(3) Bei der Wahrnehmung des Laienapostolates berät und beschließt der Pfarrgemeinderat unter Wahrung der Eigenständigkeit von katholischen Verbänden und Vereinigungen über das sozial- und gesellschaftspolitische Engagement im Seelsorgebereich insbesondere in folgenden Handlungsfeldern:

- Bildung, Erziehung und Kultur
- Ehe, Familie und Generationen
- Migration, Integration und interkultureller Dialog
- Mission, Entwicklung, Frieden
- Umwelt und Bewahrung der Schöpfung
- Kommunalpolitik

Der Pfarrgemeinderat fördert die Mitwirkung von Gläubigen in öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen und Initiativen.

(4) In wichtigen Fragen der Pastoral ist der Pfarrer verpflichtet, den Rat des Pfarrgemeinderates einzuholen. Dies gilt z. B. für:

- die Änderung der Pfarrorganisation
- die Festlegung regelmäßiger Gottesdienstzeiten
- die Konzepte für die Sakramentenpastoral
- die künstlerische und liturgische Ausstattung der Kirche
- das kirchenmusikalische Konzept in Absprache mit den kirchenmusikalisch Verantwortlichen
- die Ausgestaltung und Förderung der Ökumene
- das Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit
- die Regelung zur Nutzung kirchlicher Versammlungsräume in Absprache mit dem Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung des Kirchengemeinerverbandes

(5) Nach der Abgabe des Votums des Pfarrgemeinderates entscheidet der Pfarrer über die Einrichtung und Größe von Ortsausschüssen.

Der Pfarrgemeinderat entscheidet über die Einrichtung von Sachausschüssen und Projektgruppen und regelt die jeweilige Mitgliedschaft.

Näheres ist im § 8 geregelt.

(6) Der Pfarrgemeinderat stellt fest, an welchen Orten und in welchen Einrichtungen, Verbänden und Vereinigungen, Gruppen und Projekten im Seelsorgebereich sich kirchliches Leben ereignet. Er trägt dafür Sorge, dass diese in geeigneter Weise untereinander vernetzt und an der Arbeit des Pfarrgemeinderates sowie der Orts- und Sachausschüsse beteiligt werden.

Diese Vernetzung hat ein missionarisches Ziel: das christliche Leben in die Lebenswelten der Menschen einzubringen und durch ein glaubwürdiges Zeugnis die Menschen herauszufordern und für Christus und seine Kirche zu gewinnen.

(7) Der Pfarrgemeinderat fördert eine Kultur des Ehrenamtes. Insbesondere ermöglicht er die Qualifizierung und Weiterbildung für ehrenamtlich Tätige, um so die Charismen der Gläubigen zu entdecken und zu fördern (vgl. Leitlinien zum Ehrenamt von 2011, Hrsg. Erzbistum Köln, veröffentlicht 05/2012).

(8) Der Pfarrgemeinderat initiiert und fördert die Kooperation mit den Gremien und Organisationen auf der Ebene der Dekanate und des Erzbistums.

(9) Der Pfarrgemeinderat berichtet für die Besetzung der Pfarrerstelle dem Erzbischof über die Situation im Seelsorgebereich, die pastoralen Herausforderungen sowie das Pastoral-konzept des Seelsorgebereichs.

Der Pfarrer kann vor der Besetzung von Stellen anderer pastoraler Dienste im Seelsorgebereich das Stellenprofil mit dem Pfarrgemeinderat beraten und das Ergebnis an das Erzbischöfliche Generalvikariat weiterleiten.

(10) Der Pfarrgemeinderat stellt unter Bezug auf das Pastoral-konzept den Bedarf an finanziellen Mitteln im Bereich der Pastoral fest und meldet diesen beim Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes an (vgl. § 12).

(11) Der Pfarrgemeinderat berät und entscheidet über die Verwendung von Erlösen aus von ihm durchgeführten Festen und Aktionen und informiert den Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes.

(12) Der Pfarrgemeinderat teilt dem Erzbistum über den Diözesanrat folgende Angaben mit:

- die Zahl der gewählten und der berufenen Mitglieder, Name und Anschrift, ggf. Email-Adresse,
- den Namen, die Anschrift, die Email-Adresse der oder des Vorsitzenden sowie der Vorstandsmitglieder und
- die festgelegten Strukturen innerhalb des Seelsorgebereichs (vgl. § 8).

§ 3

Mitglieder des Pfarrgemeinderates

(1) Stimmberechtigte Mitglieder

a) Geborene Mitglieder:

Geborene Mitglieder sind der Pfarrer, die Pfarrvikare und maximal zwei weitere Mitglieder des Pastoralteams. Der Pfarrer entscheidet in Abstimmung mit dem Pastoralteam, wer von den weiteren Mitgliedern Sitz und Stimme im

Pfarrgemeinderat wahrnimmt.

b) Gewählte Mitglieder:

Jeder Pfarrgemeinderat legt entsprechend der folgenden Regelung die Anzahl der zu wählenden Mitglieder fest:

bis 10.000 Katholiken	8 – 14 Mitglieder
10.000 – 16.000 Katholiken	10 – 16 Mitglieder
über 16.000 Katholiken	12 – 20 Mitglieder.

Dabei müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gewählte Mitglieder sein. Gegebenenfalls ist die Zahl der Mitglieder entsprechend zu erhöhen.

Der Pfarrgemeinderat kann für von ihm festgelegte Gebiete die Zahl der zu wählenden Mitglieder proportional oder paritätisch aufteilen, damit dementsprechend jedes Gebiet im Pfarrgemeinderat vertreten ist (vgl. §§ 4 und 5 der Wahlordnung).

c) Berufene Mitglieder:

Der Pfarrer kann in Abstimmung mit den gewählten Mitgliedern je nach Bedarf bis zu vier weitere Mitglieder berufen. Allerdings müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gewählte Mitglieder sein.

(2) Nicht stimmberechtigte beratende Mitglieder

a) alle weiteren Mitglieder des Pastoralteams

b) ein/e Vertreter/in des Kirchenvorstandes bzw. der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes

c) je ein/e Vertreter/in der im Seelsorgebereich tätigen Internationalen Katholischen Seelsorge.

(3) Gäste und Sachkundige

a) Die Vorsitzenden oder Sprecher/innen der Ortsausschüsse, der Sachausschüsse, die Sachbeauftragten und je ein/e Vertreter/in der Angestellten der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes sowie ein/e Vertreter/in der im Seelsorgebereich tätigen Ordensleute haben das Recht, an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates als Gäste beratend teilzunehmen.

b) Der Pfarrgemeinderat soll in der Regel zur Beratung von Themen, die kirchliche Einrichtungen im Seelsorgebereich betreffen, Vertreter/innen dieser Einrichtungen einladen.

c) Der Pfarrgemeinderat kann zu seinen Sitzungen Sachkundige und weitere Gäste einladen.

§ 4

Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte gemäß § 3 Abs. 1 b werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Seelsorgebereich haben.

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sind, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Seelsorgebereich haben. Sie sollen das Sakrament der Firmung empfangen haben bzw. bereit sein, es zu empfangen.

(4) Es können auch außerhalb des Seelsorgebereiches wohnende Katholiken aktives und passives Wahlrecht ausüben, wenn sie am kirchlichen Leben im Seelsorgebereich aktiv Anteil nehmen. Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts kann nur in einem Seelsorgebereich erfolgen.

Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(5) Über Ausnahmen von diesen Wahlgrundsätzen entscheidet im Einzelfall der Erzbischof.

§ 5 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des nächsten gewählten Pfarrgemeinderates (vgl. § 6 Abs. 1).

(2) Ist ein Pfarrgemeinderat mit der Genehmigung des Erzbischofs erst während der allgemeinen Amtszeit der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln gewählt worden, so endet dessen Amtszeit in der Regel gleichzeitig mit der der übrigen Pfarrgemeinderäte im Erzbistum (vgl. § 5 Abs.7).

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeit entfällt (vgl. § 4 Abs. 3), ein Mitglied den Rücktritt gegenüber dem Pfarrer sowie der oder dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates erklärt oder ausgeschlossen wird.

(4) Bei Vorliegen von schwer wiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers durch den Erzbischof, nachdem die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied sowie dem Pfarrer und mindestens zwei weiteren Vertretern des Pfarrgemeinderates erörtert und der Vorstand des zuständigen Dekanatsrates und des Diözesanrates angehört worden ist.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so wählt der Pfarrgemeinderat für die verbleibende Amtszeit mit Mehrheit ein neues Mitglied hinzu (Kooptation). Bei Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 c kann der Pfarrer nach Anhörung des Pfarrgemeinderates für die restliche Amtszeit eine Nachberufung vornehmen.

(6) Scheiden mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder aus, findet keine Kooptation statt. Der Erzbischof ist innerhalb eines Monats von der oder dem Vorsitzenden oder vom Pfarrer über die Situation zu informieren. Nach Prüfung der örtlichen Situation entscheidet der Erzbischof über das weitere Vorgehen.

(7) Der Erzbischof kann in begründeten Einzelfällen vom allgemeinen Wahltag abweichende Wahltermine oder auch eine von den allgemeinen Regelungen abweichende Amtsperiode festlegen.

§ 6 Konstituierung des Pfarrgemeinderates

(1) Spätestens drei Wochen nach der Wahl findet die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates statt. In ihr wählt der Pfarrgemeinderat aus den Reihen der gewählten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, den Vorstand sowie eine/n Vertreter/in für den Kirchenvorstand oder Kirchengemeindeverband.

(2) Die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates leitet der Pfarrer, bis die oder der neue Vorsitzende gewählt ist.

(3) Im Laufe der Pfarrgemeinderatsarbeit können bei späteren Sitzungen je nach Bedarf weitere Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 c berufen werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Pfarrer als geborenem Mitglied und der/dem gewählten Vorsitzenden sowie einem oder drei weiteren Vorstandsmitgliedern, die der PGR aus seiner Mitte wählt, nachdem er die Zahl bestimmt hat.

(2) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Arbeit des Pfarrgemeinderates nach Maßgabe dieser Satzung zu leiten und die Rahmenbedingungen im Sinne angemessener Geschäftsabläufe zu regeln.

(3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Pfarrgemeinderates rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Sie oder er kann sich von einem Vorstandsmitglied vertreten lassen bzw. die Moderation der Sitzung phasenweise abgeben.

(4) Der Vorstand vertritt in der Regel den Pfarrgemeinderat in der Öffentlichkeit und in den überörtlichen Räten, wie Dekanatsrat oder Stadt- bzw. Kreisdekanatsrat, oder benennt nach Bestätigung durch den Pfarrgemeinderat entsprechende Vertreter/innen.

§ 8 Arbeitsformen und -strukturen

(1) Der Pfarrgemeinderat entwickelt geeignete Arbeitsformen und -strukturen.

a) Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Pfarrgemeinderates bedürfen, können Sachausschüsse gebildet oder Sachbeauftragte bestellt werden.

In jedem Pfarrgemeinderat ist mindestens ein/e Sachbeauftragte/r für den Bereich „Mission, Entwicklung und Frieden“ zu bestellen. Es wird empfohlen, dafür einen eigenen Sachausschuss einzurichten.

b) Zur Wahrnehmung örtlicher Belange können Ortsausschüsse eingerichtet werden. Näheres ist in der Geschäftsordnung zur Bildung von Ortsausschüssen geregelt (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, im selben Heft).

c) Für zeitlich befristete Aufgaben können Projektgruppen eingerichtet werden.

(2) Die Mitglieder der Sachausschüsse oder Projektgruppen werden vom Pfarrgemeinderat berufen. Es können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind. Mindestens ein Mitglied des jeweiligen Sachausschusses soll dem Pfarrgemeinderat angehören.

(3) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, den Pfarrgemeinderat, Einrichtungen der Pfarrgemeinde und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat durchzuführen. Öffentliche Erklärungen und Verlautbarungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands; bei Erklärungen und Verlautbarungen, die pastorale Belange betreffen, ist die Zustimmung des Pfarrers unerlässlich.

4) Pfarrer, Mitglieder des Pastoralteams und des Pfarrgemeinderates haben das Recht, aus eigener Initiative heraus Themen und Tätigkeitsbereiche zur Beratung zu bringen.

§ 9 Sitzungen

(1) Der Pfarrgemeinderat tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden regelmäßig zusammen und außerdem dann, wenn ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates oder der Pfarrer dies wünscht.

(2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind nicht öffentlich. Der Pfarrgemeinderat kann auch öffentliche Sitzungen durchführen, wenn der Vorstand oder der Pfarrgemeinderat dies beschließt. Personalangelegenheiten dürfen nicht in öffentlichen Sitzungen besprochen werden.

(3) Über die Sitzung des Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Die Protokolle gehören zu den amtlichen Akten, sind im Pfarrarchiv aufzubewahren und bei der bischöflichen Visitation vorzulegen. Die Ergebnisse der Sitzung sind in geeigneter Weise im Seelsorgebereich bekannt zu machen.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gültig gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof.

3) Stimmt der Pfarrer in pastoralen Fragen aufgrund der ihm durch sein Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe einem Antrag nicht zu, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage soll im Pfarrgemeinderat innerhalb einer Frist von einem Monat erneut beraten werden. Bei schwer wiegenden Konflikten können die in § 13 aufgeführten Vermittlungsinstanzen angerufen werden.

§ 11 Konvent und Pfarrversammlung

(1) Der Pfarrgemeinderat soll einmal im Jahr die Mitglieder der Sach- und Ortsausschüsse und Projektgruppen sowie die Vertretungen der Orte kirchlichen Lebens und Glaubens zu einem Konvent einladen. Dazu gehören auch die Vertretungen kirchlich anerkannten Gruppierungen, Verbände, Institutionen und Träger.

Aufgabe des Konventes ist es:

- a) die Vielfalt kirchlichen Lebens vor Ort und im Seelsorgebereich erlebbar und erfahrbar zu machen,
- b) zu reflektieren und darzustellen, ob und wie kirchliches Leben in den Lebenswelten der Menschen gestaltet wird,
- c) die Konzeption und Ausgestaltung der pastoralen, politischen und sozialen Arbeit des Pfarrgemeinderates kritisch zu begleiten und Anregungen zu Weiterentwicklung der Arbeit zu geben.

(2) Der Pfarrgemeinderat kann zu einer Pfarrversammlung oder einer Versammlung der Pfarreiengemeinschaft einladen.

§ 12 Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand oder dem Kirchengemeindeverband

(1) Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Ein vom Pfarrgemeinderat zu benennendes Mitglied ist zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes, wenn die Pfarrgemeinde einem Seelsorgebereich entspricht, bzw. der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes im Falle einer Pfarreiengemeinschaft als Gast mit dem Recht der Beratung und der Information in allen Belangen des Pfarrgemeinderates einzuladen. Es unterliegt derselben Verpflichtung zur Wahrung des Sitzungsgeheimnisses wie die Mitglieder des Kirchenvorstandes.

(3) Unter Bezug auf die pastorale Planung teilt der Pfarrgemeinderat dem Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes den Bedarf an finanziellen Mitteln vor dessen Haushaltsberatung mit (vgl. § 2 Abs. 11).

(4) Zur gegenseitigen Information und gemeinsamer Beratung (z.B. Haushaltsplanung, Caritasarbeit) soll der Pfarrgemeinderat einmal im Jahr den Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes zu einer gemeinsamen Sitzung einladen.

(5) Der Pfarrgemeinderat ist bei der Planung größerer Projekte vom Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes an den Beratungen zu beteiligen und hat vor der abschließenden Beschlussfassung des Kirchenvorstandes bzw. des Kirchengemeindeverbandes ein Votum abzugeben.

§ 13 Vermittlungsinstanzen

Bei schwer wiegenden Konflikten, die im Pfarrgemeinderat nicht mehr lösbar sind, sollen der Dekanatsrat und der Dechant oder der Stadt- bzw. Kreisdekanatsrat und der Stadt- bzw. Kreisdechant oder der Diözesanrat zur Vermittlung angerufen werden. Gelingt es auch diesen nicht, eine Einigung herbeizuführen, kann der Erzbischof angerufen werden.

§ 14 Auflösung des Pfarrgemeinderates

Der Erzbischof kann bei Vorliegen schwer wiegender Gründe im Einvernehmen mit dem Diözesanrat einen Pfarrgemeinderat auflösen. Für die verbleibende Amtszeit kann der Erzbischof eine Neuwahl ansetzen.

§ 15 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorstehende Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln tritt zum 01.07.2013 in Kraft und mit Ablauf des 30.11.2017 außer Kraft.

Köln, den 17. Juni 2013

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 145 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln (WO)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte gemäß § 3 Abs. 1 b) der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln, PGR-Satzung (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, im selben Heft) werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Jeder Wahlberechtigte des Seelsorgebereichs kann die entsprechend § 3 Abs. 1 b) PGR-Satzung festgelegte Zahl der Stimmen abgeben.

§ 2 Wahltermin

Die Wahlen der Pfarrgemeinderäte finden regelmäßig alle vier Jahre statt, soweit nicht der Erzbischof in begründeten Einzelfällen eine andere Amtsperiode festlegt (§ 5 Abs. 1 PGR-Satzung) oder Neuwahlen anordnet (§ 14 PGR-Satzung).

§ 3 Zahl der Mitglieder

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder folgt aus § 3 Abs. 1 b) der Satzung.

§ 4 Regelung zur Bildung von Wahlbereichen

In Seelsorgebereichen können Wahlbereiche gebildet werden, wenn dies aus räumlichen und pastoralen Gründen angezeigt ist. Besteht der Seelsorgebereich aus mehreren Pfarrgemeinden, sollte die Zahl der Wahlbereiche mindestens der Zahl der Pfarrgemeinden entsprechen. Falls angezeigt kann sie auch darüber hinaus gehen.

Der Pfarrgemeinderat legt die Wahlbereiche fest und teilt diese dem Wahlausschuss mit.

§ 5 Wahlverfahren bei Bildung von Wahlbereichen

(1) Der Pfarrgemeinderat legt das Wahlverfahren fest und teilt dies dem Wahlausschuss mit.

(2) Wahlmodus

Für die je nach Größe des Seelsorgebereichs zu wählenden Kandidaten/innen stehen folgende Wahlmodi zur Verfügung:

a) proportionale Wahl

Die proportionale Wahl sieht vor, dass die Zahl der zu Wählenden verhältnismäßig nach Größe (Gläubigenzahl) der Wahlbereiche aufgeteilt wird.

b) paritätische Wahl

Die Zahl der Kandidaten/innen wird in gleicher Weise auf die jeweiligen Wahlbereiche aufgeteilt.

c) modifiziert proportionale Wahl

Die Zahl der Kandidaten/innen wird nicht strikt nach der Gläubigenzahl aufgeteilt. Die Beteiligten legen den Proporzschlüssel nach ortsspezifischen Kriterien fest.

(3) Stimmzettel

Für die Durchführung der Wahl wird vom Wahlausschuss ein einheitlicher Stimmzettel mit den Namen aller Kandidaten/innen aus den Wahlbereichen erstellt. Die Kandidaten/innen aus verschiedenen Wahlbereichen werden auf dem gemeinsamen Stimmzettel getrennt aufgeführt, entweder unter der Überschrift des jeweiligen Namens des Wahlbereiches oder in getrennten Spalten.

(4) Wahlmöglichkeiten

Die Wahlberechtigten im Seelsorgebereich haben gleiches Stimmrecht. Sie können ihre Stimmen gemäß der Zahl der zu wählenden Mitglieder (vgl. § 3 Abs. 1 b) PGR-Satzung) auf alle Kandidaten verteilen, die auf dem Stimmzettel verzeichnet sind.

(5) Wahlergebnis

Gewählt sind die Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen aus den jeweiligen Wahlbereichen bis zu der Anzahl, die vorher als Mitgliederzahl für den jeweiligen Wahlbereich festgelegt wurde.

§ 6 Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht ist in § 4 Abs. 4 der PGR-Satzung geregelt.

§ 7 Wahlrecht in einem anderen Seelsorgebereich

(1) Wer am Leben eines anderen Seelsorgebereichs innerhalb des Erzbistums Köln, in dem er/sie nicht seinen Hauptwohnsitz hat, aktiv teilnimmt und deshalb in diesem anderen Seelsorgebereich wählen will, stellt einen Antrag an den Wahlausschuss des Wahlseelsorgebereiches auf Anerkennung seiner/ihrer Wahlberechtigung und Aufnahme in die Wählerliste.

(2) Über den Antrag entscheidet der Wahlausschuss. Wird dem Antrag zugestimmt, sind sowohl der/die Antragsteller/in als auch dessen/deren Wohnsitzseelsorgebereich schriftlich zu informieren.

Der Wahlausschuss des Wahlseelsorgebereiches teilt dem Wohnsitzseelsorgebereich die erfolgte Eintragung in die Wählerliste mit und bittet um Streichung des Namens aus der Wählerliste des Wohnsitzseelsorgebereiches.

Die Ausübung des aktiven Wahlrechts in mehreren Seelsorgebereichen ist unzulässig.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, ist der/die Antragsteller/in unter Angabe der Gründe hierüber schriftlich zu benachrichtigen.

II. Wahlvorbereitung

§ 8 Berufung und Zusammensetzung des Wahlausschusses

(1) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der Pfarrgemeinderat mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:

- a) der Pfarrer oder ein/e von ihm benannte/r Vertreter/in und
- b) sechs bis zwölf vom Pfarrgemeinderat zu wählende wahlberechtigte Gemeindemitglieder.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(4) Besteht in einem Seelsorgebereich noch kein Pfarrgemeinderat, beruft der Pfarrer sechs bis zwölf wahlberechtigte Gemeindemitglieder aus dem Seelsorgebereich in den Wahlausschuss.

§ 9 Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:

1. Kandidat/inn/en für die Wahl des Pfarrgemeinderates aufzustellen (§ 10 WO),
2. die eingehenden Ergänzungsvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen (§ 10 Abs. 4 u. 5 WO; 4 Abs. 3 u.

§ 5 Abs. 4 PGR-Satzung),

3. den endgültigen Wahlvorschlag bekannt zu geben (§ 11 WO),
4. Wahllokale und Zeitdauer für die Wahl zu bestimmen (§ 9 Abs. 2 WO),
5. die Stimmzettel herzustellen (§ 12 WO),
6. das Wählerverzeichnis zu erstellen,
7. die Wahlvorstände zu bestellen (§ 13 WO),
8. das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen (§ 16 Abs. 1 WO) sowie
9. über den Antrag eines Katholiken oder einer Katholikin eines anderen Seelsorgebereichs auf Anerkennung der Wahlberechtigung in seinem Seelsorgebereich zu entscheiden (§ 7 WO).

(2) Der Wahlausschuss bestimmt die Wahllokale und setzt eine ausreichende Zeitdauer für die Wahl fest. In Pfarrgemeinden mit mehreren Ortschaften oder Ortsteilen können zusätzliche Wahllokale eingerichtet werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass jede/jeder Wahlberechtigte nur einmal ihre/seine Stimme abgeben kann.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Der vom Wahlausschuss aufzustellende Wahlvorschlag soll um die Hälfte mehr Kandidat/inn/en enthalten, mindestens jedoch zwei mehr, als zu wählen sind. Der Wahlausschuss soll seinen Wahlvorschlag in geeigneter Weise vorstellen und bekannt machen. Abweichungen davon sind dem Erzbischof über die Hauptabteilung Seelsorgebereiche im Erzbischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.

(2) Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidat/inn/en in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von beruflicher Tätigkeit, Alter, Anschrift und Wahlbereich aufzuführen. Aufgestellt werden können auch Katholik/inn/en aus einem anderen Seelsorgebereich, sofern sie am kirchlichen Leben im Seelsorgebereich aktiv Anteil nehmen, die Anerkennung der Wahlberechtigung in dem Wahlbereich erfolgt ist und sie für keinen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren (vgl. § 4 Abs. 4 PGR-Satzung).

(3) Der Wahlausschuss macht spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag im Seelsorgebereich bekannt. Dieser Wahlvorschlag ist unmittelbar nach der Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht offen zu legen. Er ist außerdem im Seelsorgebereich in sonstiger geeigneter Weise, z. B. im Gottesdienst, durch Aushang, im Pfarrbrief oder auf der Homepage kundzutun.

Wurde in dem Wahlvorschlag des Wahlausschusses als Kandidat/in eine Person mit Wohnsitz in einem anderen Seelsorgebereich aufgenommen, ist hiervon gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Wahlvorschlags dem betroffenen Wohnsitzseelsorgebereich Mitteilung zu machen.

Die Ausübung des passiven Wahlrechts in mehreren Seelsorgebereichen ist unzulässig.

(4) Gleichzeitig sind die Gläubigen im Seelsorgebereich darauf hinzuweisen, dass innerhalb der Offenlegungsfrist des Wahlvorschlags weitere Vorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden können. Der Vorschlag des Wahlausschusses wird nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der weiteren Vorschläge (vgl. § 10 Abs. 2 WO) um diese ergänzt.

(5) Ein Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zum Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Für den Ergänzungsvorschlag sind mindestens 20 Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich.

§ 11 Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlags

Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der Offenlegungsfrist innerhalb einer Woche den endgültigen Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen und im Gottesdienst oder in sonstiger Weise (z. B. durch Wahlbenachrichtigung, Aushang oder im Pfarrbrief) bekannt zu geben.

III. Wahldurchführung

§ 12 Stimmzettel

Auf den Stimmzetteln sind die Kandidat/inn/en in alphabetischer Reihenfolge mit den in dem Wahlvorschlag enthaltenen Angaben aufzuführen. Ferner ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder zu vermerken.

§ 13 Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuss für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand mit der erforderlichen Zahl von Mitgliedern, jedoch mindestens drei Mitglieder, zu bestellen. Kandidaten für die Wahl des Pfarrgemeinderates können dem Wahlvorstand nicht angehören. Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Wähler zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Über die Wahldurchführung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift zu erstellen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist und dem/der Wahlausschuss-Vorsitzenden umgehend zuzuleiten ist.

§ 14 Wahlhandlung

(1) Die Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung im Wählerverzeichnis Namen, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.

(2) Die Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen von Kandidat/inn/en an, wie Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu wählen sind.

(3) Zu den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Wahlverfahrens gehört die Öffentlichkeit der Wahl (vgl. „Wahlgrundsätze“, § 1 WO). Wichtig ist, dass vor der Eröffnung der Wahlhandlung durch den Wahlvorstand bis zum Abschluss niemandem der Zutritt zum Wahlraum und die Beobachtung des Ablaufs verboten werden, sofern die Wahlhandlung dadurch nicht gestört wird. Auch nach Schluss der Wahl darf der Wahlraum nicht geschlossen werden, denn auch die Stimmenaussählung und die Verkündigung des Wahlergebnisses mit Eintragung in die Niederschrift und deren abschließende Unterzeichnung gehören noch zur Wahlhandlung.

§ 15 Briefwahl

(1) Briefwahl ist auf Antrag möglich und soll aktiv genutzt werden. Zu ihrer Ausübung bedarf es der Ausstellung eines Briefwahlscheins.

(2) Die Beantragung der Briefwahl kann vom Tage nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlags bis ein Tag vor dem Wahltag schriftlich oder mündlich beim Wahlausschuss erfolgen. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist im Wählerverzeichnis zu vermerken oder in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das den Wahlvorständen zur Registrierung übergeben wird.

(4) Der/die Wähler/in hat in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit beim Wahlausschuss eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der/die Wähler/in zu versichern, dass er/sie den Stimmzettel persönlich durch Kennzeichnung der Kandidat/inn/en ausgefüllt hat.

IV. Abschluss der Wahl

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt als Mitglieder des PGR sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen so viele Kandidat/inn/en, wie sie der festgelegten Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR entsprechen.

Bei der Wahl nach Wahlbereichen sind die Kandidat/inn/en gewählt, die die meisten Stimmen aus den jeweiligen Wahlbereichen bis zu der Anzahl, die vorher als Mitgliederzahl für den jeweiligen Wahlbereich festgelegt wurde, erhalten haben.

(2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidat/inn/en zu wählen waren. Er ist auch ungültig, wenn einzelne Kandidat/inn/en mehrfach angekreuzt oder neben der Kennzeichnung des Gewählten weitere Zusätze angebracht wurden.

(3) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln mit zweifelhafter Kennzeichnung entscheidet der Wahlvorstand.

(4) Das Ergebnis der vorläufigen Stimmzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich zuzuleiten.

(5) Der Wahlausschuss nimmt noch am Wahltag - nach Beendigung aller Wahlhandlungen und dem Eingang der Niederschriften der Wahlvorstände sowie der Stimmzettel aus den jeweiligen Wahlbereichen - die Stimmzählung aller abgegebenen Stimmen im Seelsorgebereich sowie der Briefwahlscheine vor und stellt das endgültige Wahlergebnis fest.

§ 17 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Einspruchsfrist

(1) Der Wahlausschuss hat über die Wahl eine Niederschrift für den Seelsorgebereich zu erstellen. Das Ergebnis ist noch am Wahltag, spätestens jedoch am darauffolgenden Tag dem Diözesanrat per Fax oder E-Mail mitzuteilen.

(2) Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens am Montag nach dem Wahlsonntag für die Dauer einer Woche das Wahlergebnis durch Aushang.

(3) Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe angefochten werden. Der Einspruch kann nur auf Mängel in der Person einer/eines Gewählten oder auf Verfahrensmängel gestützt werden, die für das Verfahren erheblich sind. Der Wahlausschuss hat Wahlanfechtungen mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Erzbischof vorzulegen, damit darüber entschieden werden kann.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Bekanntgabe

(1) Die Namen der Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie der/des Vorsitzenden und des Vorstandes sind vom Pfarrer bis spätestens sieben Wochen nach dem Wahltermin der Pfarrgemeinde bekannt zu geben.

(2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses sendet zeitnah, mindestens innerhalb einer Woche, den Wahlbericht über den Diözesanrat an den Erzbischof.

(3) Die/der Vorsitzende des PGR teilt innerhalb von acht Wochen nach der Konstituierung dem Erzbischof über den Diözesanrat die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (Namen und Kontaktdaten aller Mitglieder, der/des Vorsitzenden und des Vorstandes) mit. Diese Daten leitet der Diözesanrat auch an den zuständigen Stadt-Kreiskatholikenrat/Dekanatsrat weiter.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt zum 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln vom 01.01.2009 (Amtsblatt 2009, Nr. 3) außer Kraft.

Köln, den 17. Juni 2013

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 146 Geschäftsordnung zur Bildung von Ortsausschüssen

Köln, den 9. Juli 2013

1. Prämissen

Der Pfarrer kann nach der Abgabe des Votums des Pfarrgemeinderates gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln vom 17. Juni 2013 – PGR-Satzung (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, im selben Heft) in bestimmten Wohnbezirken, in Stadtteilen, Dörfern, Pfarrgemeinden und Teilgemeinden Ortsausschüsse einrichten. Diese haben die Aufgabe, kirchliches Leben im Rahmen des Gesamtkonzeptes zu entwickeln und zu organisieren. Ortsausschüsse sind Bestandteile des gemeinsamen pastoralen, sozialen und politischen Handelns des Pfarrgemeinderates. Beschlüsse des Pfarrgemeinderates sind für die Ortsausschüsse bindend (vgl. § 10 PGR-Satzung).

2. Aufgaben

- (1) Die Ortsausschüsse koordinieren kirchliche Aktivitäten, die primär auf den jeweiligen Ort bezogen sind.
- (2) Sofern es aufgrund der sozialen und politischen Gegebenheiten sinnvoll ist, nehmen die Ortsausschüsse im Auftrage des Pfarrgemeinderates ortsbezogene gesellschaftspolitische Aufgaben wahr.
- (3) Die Ortsausschüsse können an der Entwicklung des Pasto-

ralkonzeptes mitwirken, indem sie die ortsspezifischen pastoralen und gesellschaftlichen Herausforderungen analysieren und beschreiben.

- (4) Ebenso können die Ortsausschüsse an der Umsetzung des Pastoralkonzeptes durch Übernahme bestimmter Aufgabebereiche mitwirken, die im Pastoralkonzept festgelegt werden.

3. Mitglieder

- (1) Der Pfarrgemeinderat legt gemäß § 2 Abs. 5 der PGR-Satzung die Zahl der Mitglieder der Ortsausschüsse fest.
- (2) Der Pfarrgemeinderat benennt eines seiner gewählten oder berufenen Mitglieder als Ansprechpartner/in für jeden Ortsausschuss. Diese Person ist geborenes Mitglied im Ortsausschuss.
- (3) Unabhängig davon kann der Pfarrer ein oder mehrere Mitglieder des Pastoralteams als Mitglieder für die Ortsausschüsse benennen.

4. Verfahren zur Besetzung der Ortsausschüsse

Zur Besetzung von Ortsausschüssen bestehen folgende Möglichkeiten:

4.1. Berufung

Die Mitglieder der Ortsausschüsse werden vom Pfarrgemeinderat analog zum Verfahren für die Besetzung von Sachausschüssen berufen (vgl. § 8 Abs. 2 der PGR-Satzung).

4.2. Wahl auf einer Ortsversammlung

Die Mitglieder der Ortsausschüsse werden auf einer Ortsversammlung geheim gewählt, sofern sich die Versammlung nicht auf eine andere Form verständigt. Der Pfarrgemeinderat beruft dazu einen Wahlausschuss für die Wahl der Ortsausschüsse, dieser erarbeitet ein angemessenes Wahlverfahren und leitet dieses.

4.3. Wahl analog der Pfarrgemeinderatswahl

Die Mitglieder der Ortsausschüsse werden von den wahlberechtigten Katholiken eines jeweils genau umschriebenen territorialen Bereichs zur selben Zeit und unter denselben Bedingungen wie der Pfarrgemeinderat gewählt. Die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung. Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem Wahlausschuss für die Pfarrgemeinderatswahl.

5. Konstituierung, Leitung und Arbeitsweise

- (1) Spätestens vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates finden auf Einladung des geborenen Mitglieds (gem. Ziffer 3.2) die konstituierenden Sitzungen der Ortsausschüsse statt.
- (2) Die Ortsausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte eine Leitung.
- (3) Diese kann von einer Person oder einem Team wahrgenommen werden. Die Leitung steht dem Ortsausschuss vor, vertritt ihn in der lokalen Öffentlichkeit und trägt für die Anbindung an den Pfarrgemeinderat Sorge.
- (4) Der Ortsausschuss kann eigene Regelungen zu Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Niederschrift treffen oder die für den Pfarrgemeinderat geltenden Bestimmungen entsprechend anwenden. Gibt sich der Ortsausschuss eine eigene Geschäftsordnung, bedarf diese der Zustimmung des Pfarrgemeinderates.
- (5) Öffentliche Verlautbarungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands des Pfarrgemeinderates. Bei Erklärungen und Verlautbarungen, die pastorale Belange betreffen, ist die Zustimmung des Pfarrers erforderlich.

Nr. 147 Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Regional-KODA 2013 – Ergebnis der Wahl

Köln, den 17. Juli 2013

Bei der Wahl zur Regional-KODA NW am 16.07.2013 kam es zu folgendem Ergebnis:

In 5152 gültigen Wahlbriefen befanden sich 33 ungültige Stimmzettel. Mit den gültigen Stimmzetteln wurden 12.932 Stimmen abgegeben.

Es wurden gewählt:

Frau Helga Tillmann mit 2489 Stimmen (Gruppe 5),
Herr Michael Meichsner mit 2275 Stimmen (Gruppe 2) und
Frau Maria-Theresia Moritz mit 1644 Stimmen (Gruppe 3)

Ersatzmitglieder sind nach Stimmen:

Frau Angelika Grünwald mit 2223 Stimmen (Gruppe 5),
Herr Wilhelm Gerber mit 1368 Stimmen (Gruppe 4),
Herr Michael Steinert mit 1059 Stimmen (Gruppe 4),
Herr Eckhard Isenberg mit 1015 Stimmen (Gruppe 1) und
Herr Damian Holuschia mit 859 Stimmen (Gruppe 3).

Ihr Nachrücken richtet sich nach § 14 iVm § 10 Absatz 1 der Wahlordnung.

Die Wahl kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Die Anfechtung richtet sich nach § 11 der Wahlordnung.

Das Büro des Wahlvorstandes wird unter folgender Anschrift geführt:

Wahlvorstand für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Regional-KODA 2013, Generalvikariat, 50606 Köln.

Wir danken allen Kandidatinnen und Kandidaten für ihre Kandidatur und wünschen den gewählten Kandidatinnen und Kandidaten alles Gute und Gottes Segen für ihre Arbeit in der Regional-KODA NW.

Der Wahlvorstand
Dr. Irena Klepper (EGV) – Vorsitzende,
Diakon Michael Linden (EGV) – Stellvertretender Vorsitzender,
Paul Adams (Rendantur Rheinbach),
Matthias Haarmann (Seelsorgebereichskirchenmusiker im Kirchengemeindeverband Kreuz-Köln-Nord),
Wilbert Schmitz (EGV).

Nr. 148 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Maria Königin in Troisdorf

Köln, den 18. Juli 2013

Gemäß § 19 des preußischen Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 werden hiermit

- a. Herr Pfarrer Peter Orth zum Vermögensverwalter und
- b. Frau Ingeborg Kötter zur stellv. Vermögensverwalterin
(Postanschrift – Hippolytusstr. 43, 53840 Troisdorf)

bestellt.

Die Staatsbehörde hat am 16. Juli 2013 der Bestellung zugestimmt.

Personalia

Nr. 149 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurden am 28. Juni 2013, dem Hochfest des Heiligsten Herzens Jesu, zu Priestern geweiht:

Herr Tommaso Bonifaci, Heimatgemeinde Geburt unseres Herrn Jesus Christus in Rom.

Herr Niccolo Galetti, Heimatgemeinde St. Hilarius und Apollinaris in Cremona.

Herr Sebastian Lambertz, Heimatgemeinde St. Servatius in Siegburg.

Herr Michele Lionetti, Heimatgemeinde Unsere Liebe Frau vom Allerheiligsten Sakrament und die Heiligen Kanadischen Märtyrer in Rot.

Herr Hector Miranda Uribe, Heimatgemeinde Maria Hilf in Naucalpan.

Herr Matthias Peus, Heimatgemeinde Maria, Königin des Friedens in Velbert-Neviges.

Herr Thorben Pollmann, Heimatgemeinde St. Andreas und Evergisus in Bonn-Bad Godesberg.

Herr Franziskus Freiherr von Boeselager, Heimatgemeinde St. Vincenz in Menden.

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadt- bzw. Kreisdechant ernannt am:

15.07. *Kreisdechant Msgr. Guido Assmann* mit Wirkung vom 1. August 2013 für weitere sechs Jahre als Kreisdechant für das Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

01.01. *Herr Pfarrer Ludger Möers* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Martinus in Kerpen im Seelsorgebereich „Kerpen-Südwest“ des Dekanates Kerpen.

01.06. *Delegat Msgr. José Antonio Arzoz-Martínez* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Kommissarischen Leiter der Kath. Spanischen Mission Remscheid.

01.06. *Herr Diakon Michael Kaluza* zum Diakon an der Pfarrei St. Nikolaus in Wipperfürth im Dekanat Wipperfürth.

11.06. *Herr Diakon Christian Engels* mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Diakon an der Pfarrei St. Aldegundis in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.

11.06. *Herr Diakon Karl-Heinz Schellenberg* mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Diakon an der Pfarrei

St. Remigius in Leverkusen-Opladen im Dekanat Leverkusen.

17.06. *Herr Kaplan Klaus Gertz* mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Kaplan an der Pfarrei St. Agnes in Köln im Dekanat Köln-Mitte.

17.06. *Herr Kaplan Matthäus Hilus* mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Kaplan an den Pfarreien St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath und Herz Jesu in Düsseldorf-Urdenbach im Seelsorgebereich „Benrath/Urdenbach“ des Dekanates Düsseldorf-Benrath.

17.06. *Herr Kaplan Marcos Keel Coelho Pereira* mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Kaplan an der Pfarrei Seliger Papst Johannes XXIII. in Köln-Chorweiler im Dekanat Köln-Worringen.

18.06. *Pater Dominik Tran Manh Nam SDB* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Krankenhausseelsorger am Evangelischen Waldkrankenhaus in Bonn-Bad Godesberg sowie zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Elisabeth in Bonn, St. Winfried in Bonn, St. Quirinus in Bonn-Dottendorf und St. Nikolaus in Bonn-Kessenich im Seelsorgebereich „Bonn-Süd“ des Dekanates Bonn-Mitte/Süd.

19.06. *Herr Kaplan Michael Hofsdorf* mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Kaplan an den Pfarreien St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Georg Bedburg-Kaster, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Willibrordus in Bedburg-Kirdorf-Blerichen, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Martinus in Bedburg-Kirchherren und St. Lambertus in Bedburg im Seelsorgebereich „Stadt Bedburg“ des Dekanates Bedburg/Bergheim.

19.06. *Herr Kaplan Michael Mohr* mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Kaplan an den Pfarreien St. Georg in Grevenbroich-Neu-Elfgen, St. Peter und Paul in Grevenbroich, St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen und St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf im Seelsorgebereich „Grevenbroich-Elsbach/Erft“ des Dekanates Grevenbroich/Dormagen.

19.06. *Herr Kaplan Piotr Piatek* zum Kaplan an den Pfarreien St. Johannes v. d. Lat. Tore in Köln-Bocklemünd-Mengenich, Christi Geburt in Köln-Bocklemünd-Mengenich und St. Konrad in Köln-Vogelsang im Seelsorgebereich „Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang“ im Dekanat Köln-Ehrenfeld.

19.06. *Herr Kaplan René Stockhausen* mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Kaplan an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich „Brühl“ des Dekanates Brühl.

- 25.06. *Msgr. Hans Thüsing* weiterhin bis zum 30. Juni 2014 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Brühl.
- 26.06. *Herr Dechant Michael Dederichs* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Juli 2013 zum Rector ecclesiae an der SKFM-Kapelle im Gertrudisheim im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 26.06. *Pater Roji Mathew CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. Juli 2013 zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld und St. Martin in Much im Seelsorgebereich „Much“ des Dekanates Neunkirchen.
- 26.06. *Msgr. Armin Tellmann* weiterhin bis zum 30. Juni 2014 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Hubertus und Mariä Geburt in Köln im Dekanat Köln-Mülheim.
- 27.06. *Herr Pfarrer Joachim Gayko* mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Gallus in Bonn-Küdinghoven, Heilig Kreuz in Bonn-Limperich und St. Cäcilia in Bonn-Oberkassel im Seelsorgebereich „Bonn-Zwischen Rhein und Ennert“ des Dekanates Bonn-Beuel.
- 28.06. *Herr Neupriester Tommaso Bonifaci* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Hennef-Rott, St. Michael in Hennef-Westerhausen, St. Simon und Judas in Hennef und St. Michael in Hennef-Geistingen im Seelsorgebereich „Geistingen/Hennef/Rott“ des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 28.06. *Herr Neupriester Niccolo Galetti* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Pankratius in Köln-Worringen im Dekanat Köln-Worringen.
- 28.06. *Herr Neupriester Sebastian Lambertz* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien Hl. Franz von Assisi in Köln Bilderstöckchen/Nippes und St. Marien in Köln-Nippes im Seelsorgebereich „Nippes/Bilderstöckchen“ des Dekanates Köln-Nippes.
- 28.06. *Herr Neupriester Michele Lionetti* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Nikolaus in Wipperfürth im Dekanat Wipperfürth.
- 28.06. *Herr Neupriester Hector Miranda Uribe* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Servatius in Bornheim, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf, St. Georg in Bornheim-Widdig und St. Aegidius in Bornheim-Hersel im Seelsorgebereich „Bornheim-An Rhein und Vorgebirge“ des Dekanates Bornheim.
- 28.06. *Herr Neupriester Matthias Peus* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn im Dekanat Bonn-Nord.
- 28.06. *Herr Neupriester Thorben Pollmann* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Odenthal-Altenberg, St. Laurentius in Burscheid und St. Pankratius in Odenthal im Seelsorgebereich „Odenthal/Burscheid/Altenberg“ des Dekanates Altenberg.
- 28.06. *Herr Neupriester Franziskus Freiherr von Boeselager* zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Laurentius in Wuppertal-Elberfeld im Dekanat Wuppertal.
- 01.07. *Herr Diakon Martin Groß* bis zum 30. Juni 2014 zum Diakon an der Pfarrei St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt in Erkrath im Dekanat Hilden.
- 01.07. *Herr Diakon Norbert Huthmacher* zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Dekanat Euskirchen.
- 01.07. *Herr Diakon Bernhard-Michael Offer* bis zum 30. Juni 2014 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Gabriel in Dormagen-Delrath, St. Joseph in Dormagen-Delhoven, St. Odilia in Dormagen-Gohr, St. Pankratius in Dormagen-Nievenheim, St. Agatha in Dormagen-Straberg und St. Aloysius in Dormagen-Stürzelberg im Seelsorgebereich „Dormagen-Nord“ des Dekanates Grevembroich/Dormagen.
- 01.07. *Herr Kaplan Dr. Temple Davis Okoro* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Pankratius in Köln-Junkersdorf im Dekanat Köln-Lindenthal.
- 04.07. *Pater Jerry Mathew Paravakkal George OCD* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. August 2013 zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Johannes in Lohmar im Dekanat Siegbug/Sankt Augustin.
- 04.07. *Pater Josef Zablocki SAC* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Krankenhauspfarrer in der Krankenhauseelsorge der Einrichtungen Vinzenz-Pallotti-Hospital in Bensberg, Evangelisches Krankenhaus in Bergisch Gladbach und Marien-Krankenhaus in Bergisch Gladbach.
- 08.07. *Herr Pfarrer Markus Schröder* unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 09.07. *Herr Kaplan Heinrich Liesen* mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Kaplan an den Pfarreien Hl. Franz von Assisi in Köln-Bilderstöckchen/Nippes und St. Marien in Köln-Nippes im Seelsorgebereich „Nippes/Bilderstöckchen“ im Dekanat Köln-Nippes.

- 09.07. *Herr Pfarrer Georg Schierbaum* mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim und St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch im Seelsorgebereich „Euskirchen-Erftmühlenbach“ des Dekanates Euskirchen.
- 11.07. *Herr Pfarrer Michael Hülsmann* mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Subsidiar an der Pfarrei Christus König in Köln Porz im Dekanat Köln-Porz.
- 15.07. *Herr Kaplan Alhard-Mauritz Sneathlage* mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Kaplan an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Agatha in Nideggen-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich „Zülpich“ des Dekanates Euskirchen.
- 16.07. *Pater Roman Christoph Christen FSCB* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. August 2013 zum Pfarrverweser an der Pfarrei St. Pankratius in Köln-Worringen im Dekanat Köln-Worringen.
- Der Herr Erzbischof hat am:
- 31.05. *Herrn Pfarrer Leonardo Emilio Gonzalbes* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – als Leiter der Mission cum cura animarum der spanischsprachigen Katholiken in Remscheid im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 19.06. *Msgr. Anno Burghof* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Geistlicher Leiter des Sozialdienstes Katholischer Frauen e.V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis und als nichtresidierender Domkapitular am Hohen Dom zu Köln – mit Ablauf des 31. Juli 2013 als Kreisdechant im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis sowie als Pfarrer an den Pfarreien St. Servatius in Bornheim, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf, St. Georg in Bornheim-Widdig und St. Ägidius in Bornheim-Hersel im Seelsorgebereich „Bornheim – An Rhein und Vorgebirge“ des Dekanates Bornheim ent-
- pflichtet und mit Wirkung vom 1. August 2013 zum Spiritual am Erzbischöflichen Theologenkonvikt Collegium Albertinum und am Collegium Marianum in Bonn ernannt.
- 24.06. *Herrn Spiritual Dr. Harald Georg Bienek* – im Einvernehmen mit seinem Regionalvikar – mit Ablauf des 31. Juli 2013 als Spiritual am Erzbischöflichen Theologenkonvikt Collegium Albertinum und am Collegium Marianum in Bonn entpflichtet.
- 27.06. *Herrn Kaplan Raphael Benuyenah-Schüller* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Ablauf des 27. Juli 2013 als Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist, St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten und St. Hubertus in Düsseldorf-Itter im Seelsorgebereich „Düsseldorfer Rheinbogen“ im Dekanat Düsseldorf-Benrath entpflichtet.
- 03.07. *Herrn Pfarrer Josef Nüttgens* mit Ablauf des 30. September 2013 in den Ruhestand versetzt.
- 04.07. *Pater Matthias Rummel SAC* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. Oktober 2013 als Krankenhauspfarrer am Vinzenz-Pallotti-Hospital in Bensberg entpflichtet.
- 08.07. *Herrn Dechant Benedikt Bünnagel* mit Ablauf des 31. August 2013 als Dechant im Dekanat Ratingen sowie als Pfarrer an der Pfarrei St. Peter und Paul in Ratingen im Dekanat Ratingen entpflichtet und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Elisabeth und Vinzenz in Düsseldorf, St. Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen) in Düsseldorf und St. Paulus in Düsseldorf im Seelsorgebereich „Flingern/Düsseltal“ des Dekanates Düsseldorf-Ost ernannt.
- 08.07. *Herrn Pfarrer Dr. Udo Lehmann* mit Ablauf des 31. August 2013 als Stadtjugendseelsorger in den Stadtdekanaten Wuppertal, Remscheid und Solingen entpflichtet und – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Subsidiar an der Pfarrei Herz Jesu in Wuppertal-Elberfeld – für die Zeit vom 1. September 2013 bis zum 31. August 2016 zur Ausübung einer Lehrtätigkeit an einer Hochschule freigestellt.
- 10.07. *Herrn Kaplan Georg Maria Rabeneck* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Ablauf des 31. August 2013 als Kaplan an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Agatha in Nideggen-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Nideggen-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Nideggen-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zül-

pich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich „Zülpich“ des Dekanates Euskirchen sowie als Schulseelsorger am Berufskolleg St. Nikolaus-Stift in Zülpich und als Rector ecclesiae an der schuleigenen Kapelle entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

27.06. *Prälat Manfred Lürken*, 87 Jahre.

12.07. *Diakon Harry Krause*, 80 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

18.06. *Herr Winfried Semmler-Koddenbrock* mit Wirkung vom 1. September 2013 als Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge am Evangelischen Waldkrankenhaus in Bonn-Bad Godesberg und Johanniter-Krankenhaus in Bonn.

18.06. *Herr Georg Waßer* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. September 2013 als Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge am Johanniter-Krankenhaus in Bonn.

20.06. *Frau Astrid Juchem* mit Wirkung vom 1. September 2013 bis zum 31. August 2015 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich „Neuss West/Korschenbroich“ des Dekanates Neuss/Kaarst.

20.06. *Frau Petra Koch* mit Wirkung vom 1. September 2013 bis zum 31. August 2015 als Gemeindeassistentin an der Pfarrei St. Stephanus in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.

20.06. *Frau Sabine Montag* mit Wirkung vom 1. September 2013 bis zum 31. August 2015 als Pastoralassistentin an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Hennef-Rott, St. Michael in Hennef-Westerhausen, St. Simon und Judas in Hennef und St. Michael in Hennef-Geistingen im Seelsorgebereich „Geistingen/Hennef/Rott“ des Dekanates Eitorf/Hennef.

20.06. *Frau Maria Moormann* – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. September 2013 als Referentin für Ehepastoral im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.

20.06. *Frau Christiane Neuhalfen* – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Juli 2013 bis zum 31. August 2014 als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef-Selhof und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf

im Seelsorgebereich „Bad Honnef“ des Dekanates Königswinter.

20.06. *Frau Judith Nußbaum* mit Wirkung vom 1. September 2013 bis zum 31. August 2015 als Pastoralassistentin an den Pfarreien St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen, Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen, St. Martinus in Kaarst und St. Antonius in Kaarst-Vorst im Seelsorgebereich „Kaarst/Büttgen“ des Dekanates Neuss/Kaarst.

20.06. *Frau Ulrike Peters* mit Wirkung vom 1. September 2013 bis zum 31. August 2015 als Gemeindeassistentin an der Pfarrei St. Jacobus in Hilden im Dekanat Hilden.

01.07. *Frau Simone Miklis* mit Wirkung vom 1. September 2013 bis 31. März 2014 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Kirchengemeinde St. Chrysanthus und Daria des Dekanates Hilden.

04.07. *Herr Robert Eiteneuer* mit Wirkung vom 1. September 2013 als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Jacobus in Hilden im Dekanat Hilden sowie in der Krankenhauseelsorge am St. Martinus-Krankenhaus in Langenfeld.

04.07. *Herr Dr. Raimund Hanisch* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. September 2013 als Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge im Vinzenz-Pallotti-Hospital in Bensberg.

04.07. *Frau Judith Weib* mit Wirkung vom 1. September 2013 als Gemeindefereferentin für das Erzbistum Köln und weiterhin als Gemeindefereferentin an den Pfarreien St. Joseph in Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud in Morsbach, Christ König in Morsbach-Ellingen, St. Bonifatius in Reichshof-Wildbergerhütte, St. Sebastianus in Friesenhagen und St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe im Seelsorgebereich „Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte“ des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.

Es wurde entpflichtet am:

18.06. *Frau Rebekka Koller-Walbröl* rückwirkend zum 13. August 2012 als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Dekanat Bonn-Bad Godesberg .

18.06. *Frau Ruth Strauch* mit Ablauf des 31. August 2013 als Referentin in der Ehepastoral im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss unter Rücknahme der Beauftragung als Pastoralreferentin für das Erzbistum Köln.

19.06. *Herr Jürgen Weinz* mit Ablauf des 31. August 2013 als Gemeindefereferent an den Pfarreien St. Andreas und Evergislus in Bonn-Plittersdorf, St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg und St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich „Bad Godesberg“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg unter Rücknahme der Beauftragung als Gemeindefereferent für das Erzbistum Köln.

15.07. *Herr Johannes Lieder* mit Ablauf des 15. September 2013 als Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge am Krankenhaus Porz am Rhein in Köln unter Rücknahme der Beauftragung als Pastoralreferent für das Erzbistum Köln.

besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Puff, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Nr. 150 Freie Pfarrerstellen

Durch Verzichtleistung des bisherigen Amtsinhabers ist in der Pfarrei St. Peter und Paul im Dekanat Ratingen die Stelle des Pfarrers ab 1. September 2013 vakant und soll wieder neu

In der Pfarrei St. Dionysius in Köln-Longerich, Dekanat Köln-Nippes ist die Stelle des Pfarrers ab 01. November 2013 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Puff, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Pontifikalhandlungen

Nr. 151 Pontifikalhandlungen des Erzbischofs und besonders Beauftragter

Pontifikalhandlungen des Erzbischofs Pontifikalhandlungen 1. Halbjahr 2013

Der Herr Kardinal und Erzbischof nahm folgende Pontifikalhandlungen vor:

Spendung der **Priesterweihe** an Pater Daniel in der Dormitio Abtei, Jerusalem/Israel
am 25. Januar 2013

Altarbenediktion in der Hauskapelle des Eduardus-Krankenhauses, Köln
am 10. April 2013

Orgelweihe in St. Josef in Solingen-Krahenhöhe
am 14. April 2013

Spendung der **hl. Firmung** in der Pfarrkirche Kreuzerhöhung, Wissen
am 20. April 2013 83 Firmlinge

Admissio von 6 Kandidaten
im Erzbischöflichen Priesterseminar „Redemptoris Mater“ in Bonn
am 3. Mai 2013

Spendung der **hl. Firmung** in St. Maria Magdalena, Bonn-Endenich
am 11. Mai 2013 48 Firmlinge

Spendung der **hl. Firmung** in St. Clemens, Bergisch Gladbach-Paffrath
am 13. Mai 2013 43 Firmlinge

Spendung der **hl. Firmung** in Herz Jesu, Euskirchen
am 18. Mai 2013 48 Firmlinge

Altarweihe in St. Franziskus Xaverius in Eitorf-Obereip
am 25. Mai 2013

Spendung der **hl. Firmung** in St. Martin, Bonn-Bad Godesberg-Muffendorf
am 15. Juni 2013 36 Firmlinge

Gesamtzahl der Firmlinge
im 1. Halbjahr 2013: 258 Firmungen

Spendung der **Priesterweihe** an 8 Diakone im Hohen Dom zu Köln
am 28. Juni 2013

Name	Pfarrei/Ort
Franziskus von Boeselager	St. Vincenz, Menden
Tommaso Bonifaci	Geburt unseres Herrn Jesus Christus, Rom/Italien
Niccolo Galetti	St. Hilarius und Apollinaris, Cremona/Italien
Sebatian Lambertz	St. Servatius, Siegburg
Michele Lionetti	Unsere Liebe Frau vom Allerheiligsten Sakrament und die heiligen kanadischen Märtyrer, Rom/Italien
Hector Miranda Uribe	Maria Hilf, Naucalpan/Mexiko
Matthias Peus	Maria, Königin des Friedens, Velbert-Nevigis
Thorben Pollmann	St. Andreas und Evergislus, Bonn-Bad Godesberg

Pontifikalhandlungen besonders Beauftragter

Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs spendete Herr Bischof Dr. Krzysztof Zadarko aus Koszalin, Polen, am 23. Juni 2013 41 Jugendlichen und 1 Erwachsenen der Polnischen Katholischen Mission in der Katholischen Pfarrei St. Antonius in Wuppertal das Sakrament der hl. Firmung.

Weitere Mitteilungen

Nr. 152 Programmheft der Weiterbildung 2013/2014 für die Mitarbeiter/innen im Pastoralen Dienst sowie für Pfarramtssekretärinnen und Küster/innen im Erzbistum Köln

Die Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, bringt in diesem Monat wieder das Programmheft der Weiterbildung heraus, das für den Zeitraum Mitte 2013 bis Mitte 2014 die Bildungsveranstaltungen der Erzbistums Köln für folgende Berufsgruppen verzeichnet:

- Priester
- Ständige Diakone
- Pastoralreferent/inn/en
- Gemeindeferent//inn/en
- Gemeindeassistent/inn/en
- Pastoralassistent/inn/en
- Pfarramtssekretäre/innen
- Küster/innen

Die angesprochenen Berufsgruppen sind zur Teilnahme an den angezeigten Kursen eingeladen.

Alle Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/innen und -assistent/inn/en (außer Ruheständler/innen) erhalten ein eigenes Heft.

Ferner wird allen Pfarrämtern ein (1) Programmheft zugeschickt; dieses ist ausdrücklich für Pfarramtssekretärinnen und Küster/innen bestimmt. Bitte beachten: Pfarrämter, die mehr als ein (1) Exemplar erhalten, sind gebeten, dies(e) an den zusätzlichen Bürostandort weiterzuleiten!

Einzelne Exemplare können nachgefordert werden beim Erzbischöflichen Generalvikariat, H.A. Seelsorge-Personal, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln, Tel.: 0221/1642-1427, Fax: -1428,

E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de.

Zur Post gegeben am 1. August 2013